

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/166/79

Dresden, 19. April 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/15994
Thema: V-Leute beim Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Vertrauensleute (V-Leute/V-Person) waren und sind im Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Tätigkeiten für das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen, für welche Extremismusbereiche, tätig? (Bitte jahresweise aufschlüsseln für die Jahre 2003 bis 2023 und aktueller Stand)

Frage 2:

Wie viele Anfragen durch das LfV Sachsen an Mitglieder oder ehemalige Mitglieder deutscher Parteien oder an sonstige Personen gab es, als V-Person, in welchen Extremismusbereichen, aktiv zu werden (Anwerbeversuche) und wie viele dieser Personen wurden erfolgreich, für welche Extremismusbereiche, angeworben und werden eingesetzt? (Bitte jahresweise aufschlüsseln nach Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern deutscher Parteien und sonstigen angefragten Personen, die angeworben wurden und die eingesetzt werden, für die Jahre 2003 bis 2023 und für die ersten beiden Monate 2024)

Frage 3:

Wie viele Angebote an das LfV Sachsen von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern deutscher Parteien oder von sonstigen Personen gab es, als V-Person, in welchen Extremismusbereichen, aktiv zu werden und wie viele dieser Angebote wurden seitens des LfV Sachsen angenommen? (Bitte jahresweise aufschlüsseln nach Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern deutscher Parteien und sonstigen Personen für die Jahre 2003 bis 2023 und für die ersten beiden Monate 2024)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:

In welchem Umfang wurden, durch welche Behörden, Gelder oder Sachleistungen an die entsprechenden V-Leute nach Fragen 1-3 ausgereicht bzw. in welchem Umfang hat man sich dahingehend den V-Leuten gegenüber verpflichtet? (Bitte jahresweise aufschlüsseln für die Jahre 2003 bis 2023 und ersten beiden Monate 2024 sowie Extremismusbereiche in den die V-Leute eingesetzt wurden)

Frage 5:

Wie viele der oben erfragten V-Leute sind vor ihrer Tätigkeit für das LfV Sachsen - in welchen Deliktsbereichen und wie häufig - bereits straffällig geworden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Fragen betreffen Informationen über die operative Tätigkeit des LfV Sachsen. Zu diesen nimmt die Staatsregierung grundsätzlich nicht öffentlich Stellung, da überwiegende Gründe des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen.

Informationen über operative Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) würden die jeweils eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Daneben handelt es sich um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.2, 3.3 oder 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung den im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu beteiligenden Personen offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen.

Das Interesse der Staatsregierung an der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen und die drohende teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern waren mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem staatlichen Interesse und dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommen. Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster